Anleitung zur Erbschaftsteuererklärung

Allgemeines

Die Anleitung informiert Sie, wie Sie die Erklärungsvordrucke richtig ausfüllen. Die Erläuterungen können nicht erschöpfend sein; sie enthalten gegebenenfalls Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften.

In den Erklärungsvordrucken und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AO = Abgabenordnung; BewG = Bewertungsgesetz; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung; ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; FGB (DDR) = Familiengesetzbuch der ehemaligen DDR; LP = Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes; UR-Nr. = Urkundenrollennummer; UVZ-Nr. = Urkundenverzeichnisnummer

Allgemeine Angaben zur Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer finden Sie am Ende der Anleitung.

Zunächst einige Hinweise

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Erbschaftsteuer nicht zu erheben ist. Die Entscheidung darüber, was steuerpflichtig und was nicht steuerpflichtig ist, bleibt dem Finanzamt vorbehalten.

Erkennen Sie nachträglich, dass die Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen (§ 153 AO).

Wenn ein Erwerber Erbschaftsteuer zu entrichten hat, erhält er vom Finanzamt einen Erbschaftsteuerbescheid. Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern wird der Steuerbescheid für die Erben bekannt gegeben; sie haben für die Bezahlung der Erbschaftsteuer zu sorgen (§ 32 ErbStG). Nach § 20 Abs. 3 ErbStG haftet der Nachlass bis zur Auseinandersetzung für die Steuer aller am Erbfall Beteiligten. Vertreter, Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter haften unter Umständen auch persönlich. Es empfiehlt sich daher, vor der Nachlassverteilung ausreichende Mittel zurückzuhalten, um die Steuer bezahlen zu können.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Verwenden Sie bitte nur die amtlichen Vordrucke und füllen Sie diese deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen und Belege bei. Wenn bei einzelnen Fragen nichts anzugeben ist oder keine Angaben gemacht werden können, dann vermerken Sie es bitte.

Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Sollte der in den amtlichen Vordrucken vorgesehene Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den vorgegebenen Aufbau der Vordrucke berücksichtigen. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen Gesamtwerte, z.B. für bestimmte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Summenspalte ein.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab. Das gilt auch für sämtliche Anlagen.

Abgabefrist

Können Sie die Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben, beantragen Sie bitte beim Finanzamt rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung können ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) sowie Zwangsgelder (§ 329 AO) festgesetzt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben können sich steuerstrafrechtliche Folgen ergeben und Bußgelder festgesetzt werden.

Besondere Erläuterungen zum Mantelbogen

Todestag

Zeile 1

Für alle Angaben in den amtlichen Vordrucken sind grundsätzlich die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend (Besteuerungszeitpunkt/Bewertungsstichtag; §§ 9, 11 ErbStG).

Wohnsitz, Staatsangehörigkeit

Zeilen 2 bis 4

War der Erblasser oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer, tritt unbeschränkte Steuerpflicht ein. Als Inländer gelten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG):

a) natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben;

c) deutsche Auslandsbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;

d) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche, Vermögen des Erblassers.

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Sie erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen (§ 121 BewG). Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen sowie die Grundpfandrechte und Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen.

Güterstand bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern

Zeilen 7 und 8

Besteht ein vertraglicher Güterstand, fügen Sie bitte eine Kopie des Ehevertrags bzw. Lebenspartnerschaftsvertrags bei. Entsprechendes gilt auch, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft modifiziert oder erst nachträglich vertraglich vereinbart oder ein anderer vertraglicher Güterstand aufgehoben wurde.

Testament, Erbvertrag, Erbschein

Zeilen 9 bis 12

Tragen Sie bitte in Zeile 9 und in Zeile 12 den Namen und das Aktenzeichen des Gerichts oder die UVZ-Nr. des Notars (bei Beurkundungen, die bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt sind: UR-Nr. des Notars) ein.

Ein nicht amtlich verwahrtes Testament ist an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB). Geschieht dies nicht, fügen Sie bitte dieser Erklärung eine Kopie des Testaments bei.

Erbengemeinschaft, fortgesetzte Gütergemeinschaft

Zeilen 13 und 14

Hier ist der Erblasser anzugeben, bei dessen Tod die Erbengemeinschaft entstand oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten ist. War der Erblasser an einer Erbengemeinschaft (ungeteilter Nachlass) beteiligt, sind die auf ihn entfallenden Anteile an den Vermögensgegenständen und den Schulden der Erbengemeinschaft anzugeben. Entsprechend ist in den Fällen der fortgesetzten Gütergemeinschaft hinsichtlich des Anteils des Erblassers (anteilsberechtigtem Abkömmling) am Gesamtgut zu verfahren. Als Erwerber des Erblasseranteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 BGB zufällt.

Vorerbe, Vorvermächtnisnehmer

Zeilen 15 und 16

Hier ist der Erblasser anzugeben, der die Vor- und Nacherbschaft (das Vor- und Nachvermächtnis) angeordnet hat. Soweit zum Nachlass Vermögen gehört, das der Nacherbfolge unterliegt, ist für dieses eine Einzelaufstellung beizufügen. Entsprechend ist bei Nachvermächtnissen zu verfahren. Sind die Erben des Vorerben nicht zugleich Nacherben des Erblassers, fügen Sie eine vollständig ausgefüllte „Anlage Erwerber“ für diese Nacherben bei (Einzelheiten hierzu auf Seite 4 dieser Anleitung).

Beteiligte

Zeilen 19 bis 23

Bitte geben Sie für jeden am Erbfall Beteiligten (z.B. Erbe, Vermächtnisnehmer, Nacherbe, sonstige Erwerber) den Namen und Vornamen an und fügen Sie für jeden Beteiligten eine vollständig ausgefüllte „Anlage Erwerber“ bei (Einzelheiten hierzu auf Seite 4 dieser Anleitung). Wegen der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht eines Erwerbers vgl. die Erläuterungen zu Zeilen 2 bis 4.

Unterschrift(en)

Zeilen 24 bis 29

Vergessen Sie nicht, die Erklärung nach dem Ausfüllen zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Sind mehrere Erben vorhanden, können diese die Erklärung gemeinsam abgeben; die Erklärung ist dann von **allen** zu unterschreiben. Ist ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger vorhanden, hat dieser die Erklärung abzugeben und zu unterschreiben. Bei Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung kann das Finanzamt verlangen, dass die Erklärung auch von einem oder mehreren Erben mit unterschrieben wird.

Hat ein Erwerber keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten an, der berechtigt ist, den Steuerbescheid, dazu ergehende Rechtsbehelfsentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. In diesem Fall und bei anderen Empfangsvollmachten ist zu deren Wirksamkeit die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Hinterlassene Vermögenswerte

Zeilen 30 bis 83

Es sind sämtliche Vermögensgegenstände anzugeben, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden.

Sofern nur ein Gesamtwert anzugeben ist, ist dessen Zusammensetzung auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 31 bis 34

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil, die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs) und den Wohnteil (selbst genutzte Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie sowie der Altenteil).

Für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 158 bis 175 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu den betrieblichen Forderungen, Guthaben und sonstigen Wirtschaftsgütern i.S.d. § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG siehe Erläuterungen zu Zeilen 43 bis 83.

Für Betriebe im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 32 den selbst errechneten Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 34 den Gesamtwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Drittstaaten an.

Grundvermögen

Zeilen 35 bis 38

Für inländisches Grundvermögen (unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke im Sinne des § 181 Abs. 1 BewG) sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 3 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum siehe Erläuterungen zu Zeilen 61 und 62.

Für Grundvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 36 den selbst errechneten Gesamtwert des Grundvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 38 den Gesamtwert des Grundvermögens in Drittstaaten an.

Betriebsvermögen

Zeilen 39 bis 42

Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs. Auch das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören weiter die Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligungen an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe.

Für inländisches Betriebsvermögen sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 157 Abs. 5 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 109 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei.

Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils daran geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für Betriebsvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 40 den selbst errechneten Gesamtwert des Betriebsvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 42 den Gesamtwert des Betriebsvermögens in Drittstaaten an.

Übriges Vermögen

Zeilen 43 bis 83

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.

Betriebliche Forderungen, Guthaben und sonstige Wirtschaftsgüter, die nach § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, zählen zum übrigen Vermögen und sind in die entsprechenden Felder einzutragen.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 43 bis 46

Für nicht notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 157 Abs. 4 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaftsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Anteilswert geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 44 den selbst errechneten Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 46 den Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten an.

Andere Anteile, Wertpapiere und dergleichen

Zeilen 47 bis 51

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Todestag angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahrenden Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen erbschaftsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten

Zeilen 52 bis 56

Anzugeben sind auch Guthaben auf Gemeinschaftskonten sowie Konten des Erblassers, die auf den Namen Dritter (z.B. Ehegatte, Kinder) angelegt sind. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Geldguthaben sind zuzüglich der bis zum Todestag angefallenen Zinsen anzusetzen. Soweit in dem Guthaben Beträge enthalten sind, die zurückzuzahlen sind (z.B. eine im Voraus erhaltene Rente), ist das Guthaben nicht um die Rückzahlungsverpflichtung zu kürzen; diese ist vielmehr unter „Nachlassverbindlichkeiten“ (Zeilen 93 bis 97) anzugeben.

Bausparguthaben

Zeilen 57 und 58

Anzugeben sind die Guthaben einschließlich der bis zum Todestag angefallenen Zinsen.

Steuererstattungsansprüche

Zeilen 59 und 60

Bitte fügen Sie ggf. eine detaillierte Einzelaufstellung aller Steuererstattungsansprüche des Erblassers bei.

Andere Kapitalforderungen

Zeilen 61 und 62

Hierzu gehören u.a. am Todestag bereits beschlossene Dividendenausschüttungen, Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Ansprüche auf rückständige Gehälter und Löhne. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Die bis zum Todestag angefallenen Zinsen sind anzugeben. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen des Erblassers sind mit dem Rückkaufswert anzugeben.

Sonstige Forderungen

Zeilen 63 und 64

Zu den sonstigen Forderungen gehören u.a. Sachleistungsansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Sie sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzugeben.

Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen

Zeilen 68 bis 71

Hier sind nur solche Ansprüche anzugeben, die durch den Todesfall entstanden sind und in den Nachlass fallen. Von Dritten unmittelbar mit dem Tod des Erblassers erworbene Ansprüche sind in Zeilen 81 bis 83 und in der jeweiligen „Anlage Erwerber“ (dort Zeile 34) einzutragen.

Renten und andere wiederkehrende Bezüge

Zeilen 72 bis 74

Hier sind nur solche Ansprüche anzugeben, die in den Nachlass fallen. Von Dritten unmittelbar mit dem Tod des Erblassers erworbene Ansprüche sind in Zeilen 81 bis 83 und in der jeweiligen „Anlage Erwerber“ (dort Zeile 34) einzutragen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 77 und 78

Anzugeben ist der gemeine Wert. Dieser Wert darf nicht um die nachfolgend genannten Freibeträge gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bleibt steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 41.000 EUR nicht übersteigt. Andere bewegliche körperliche Gegenstände wie Kunstgegenstände und Sammlungen (z.B. Briefmarkensammlungen), Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw. bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt. Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt. Die Freibeträge gelten nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Vermögenswerte, die von Dritten unmittelbar erworben worden sind

Zeilen 80 bis 83

Hier sind auch Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die der Erblasser abgeschlossen hatte, oder Ansprüche auf wiederkehrende Bezüge anzugeben, die ein Dritter aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages mit seinem Tod unmittelbar erwirbt (z.B. Kaufpreisrenten, Leibrenten). Dazu gehören die vertraglich vereinbarten Hinterbliebenenbezüge eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft. Nicht hierunter fallen die Hinterbliebenenbezüge eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, da diese zum Betriebsvermögen gehören.

Hier zu erklären sind ebenso die in der „Anlage Erwerber“ (dort Zeilen 13 bis 17) aufgeführten nicht steuerbaren Versorgungsbezüge aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erblassers.

Nachlassverbindlichkeiten

Zeilen 84 bis 114a

Nachlassverbindlichkeiten sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten.

Schulden und Lasten, die mit ganz oder teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nicht oder nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem steuerpflichtigen Teil entspricht. Geben Sie solche Schulden und Lasten bitte in der jeweiligen Anlage zur Steuererklärung mit an. Insoweit ist eine Angabe im Mantelbogen (Zeile 114a) entbehrlich.

Für Erwerbe mit einer Steuerentstehung nach dem 28. Dezember 2020 erfolgt auch eine Kürzung für die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Vermögensgegenständen stehenden Schulden und Lasten (z. B. Pflichtteilsverbindlichkeiten, Konsumentendarlehen, Steuerschulden oder die Pflicht des Erben zur Zahlung des Zugewinnausgleichs). Hierbei sind grundsätzlich die Schulden und Lasten anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Eine Ausnahme gilt für Kosten i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG, z. B. Bestattungskosten oder den Pauschbetrag für Nachlassverbindlichkeiten.

Schulden des Erblassers

Zeilen 84 bis 97

Betriebsschulden (§ 103 BewG) sind beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen, Schulden im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen werden bei dessen Bewertung berücksichtigt (§ 158 Abs. 5 BewG).

Hypotheken- und Grundschulden sowie andere Darlehensschulden sind mit dem Betrag anzugeben, der am Todestag noch geschuldet wurde. Bitte fügen Sie ggf. eine Gläubigerbescheinigung bei. Schulden, zu deren Erfüllung außer dem Erblasser noch andere Personen verpflichtet sind, dürfen nur mit dem Anteil abgezogen werden, der auf den Erblasser entfällt (z.B. Hypothekenschulden auf einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört; Schulden aus Miet- und Pachtverhältnissen). Arzt- und Krankenhauskosten und ähnliche Kosten sind um die zu erwartenden Erstattungen durch Krankenkassen, Beihilfen usw. zu kürzen.

Eine sonstige Verbindlichkeit des Erblassers ist auch die Ausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn es mit Beendigung der Zugewinngemeinschaft zur güterrechtlichen Abwicklung des Zugewinnausgleichs kommt (§ 1371 Abs. 2 BGB). Bitte erläutern Sie deren Berechnung.

Fügen Sie bitte zu den Steuerschulden des Erblassers eine detaillierte Einzelaufstellung bei.

Feststellung des Wertes von anderen Vermögensgegenständen und Schulden

Zeilen 47 bis 97

Für Anteile an Vermögensgegenständen, die mehreren Personen zustehen und die nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen, nicht Grundvermögen und nicht Betriebsvermögen und keine nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften sind, ist der Wert nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer erforderlich ist. Gleiches gilt für entsprechende Schulden. Ein Erbschaftsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Anteils an diesen Vermögensgegenständen oder Schulden geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Erbschaftsteuerveranlagung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Erbfallkosten

Zeilen 98 bis 103

Angaben sind nur erforderlich, wenn die angefallenen Kosten den Pauschbetrag von 10.300 EUR (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) übersteigen.

Bestattungskosten sind die Kosten für die Erd- oder Feuerbestattung des Erblassers und für die landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten. Sterbegeldzahlungen der Krankenkassen oder anderer Stellen mindern die eigenen Aufwendungen, sie sind gesondert in Zeile 103 anzugeben.

Die Kosten der üblichen Grabpflege sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3-fachen ihres Jahreswerts abzugsfähig. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Grabpflege. Einzutragen ist der Jahreswert der Grabpflegekosten. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Nachlassregelungskosten sind die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Testamentseröffnungs- und Erbscheingebühren, die Kosten einer gerichtlich angeordneten Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckerhonorare. Des Weiteren gehören hierzu die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung bzw. der Erklärungen zur Feststellung des Wertes von Vermögen, nicht aber die Kosten eines anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens oder finanzgerichtlichen Verfahrens, die der Erwerber zu tragen hat.

Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig. Auch die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer kann nicht abgezogen werden.

Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilsansprüche

Zeilen 104 bis 114

Hier sind auch solche Vermächtnisse und Auflagen anzugeben, die der Erblasser zugunsten eines Erben verfügt hat. Der Erwerb dieser Ansprüche ist beim jeweiligen Erwerber in der „Anlage Erwerber“ (dort Zeilen 33, 35 und 36) zu erfassen.

Schenkungen

Zeilen 115 bis 123

Hier sind alle Schenkungen des Erblassers anzugeben einschließlich solcher Zuwendungen, bei denen der Wert der Leistung des Schenkers den Wert der Gegenleistung übersteigt. Hierzu gehören auch solche Zuwendungen, die bisher nicht angezeigt worden sind. Hat der Erblasser Schenkungen an einen der am Erbfall beteiligten Erwerber ausgeführt, sind diese Schenkungen auch in der jeweiligen „Anlage Erwerber“ (dort Zeilen 47 bis 53) anzugeben.

Besondere Erläuterungen zur Anlage Erwerber

Allgemeines

Für jeden am Erbfall beteiligten Erwerber ist eine gesonderte Anlage auszufüllen. Vordrucke für die „Anlage Erwerber“ können Sie beim Finanzamt anfordern. Gehört zum Erwerb des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Kindes ein Familienheim im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4b oder 4c ErbStG, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerbefreiung Familienheim“ pro Erwerber auszufüllen und beizufügen. Wenn zum Vermögensanfall eines Erwerbers begünstigtes Unternehmensvermögen im Sinne der §§ 13a, 13b, 13c und 19a ErbStG gehört, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen“ pro Erwerber auszufüllen und beizufügen. Gehört zum Vermögensanfall eines Erwerbers ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück oder ein entsprechender Grundstücksteil im Sinne von § 13d ErbStG, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke“ pro Erwerber auszufüllen und beizufügen.

Angaben zu sonstigen Befreiungen oder Vergünstigungen können Sie ab Zeile 58 eintragen.

Bitte tragen Sie die Nummer des Erwerbers aus dem Mantelbogen der Erbschaftsteuererklärung (dort Zeilen 19 bis 23) unter "lfd. Nr." ein.

Erwerber

Zeilen 1 bis 11

Bei minderjährigen Erwerbern ist auch der Name und die Anschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s anzugeben.

Verwandtschaftsverhältnis

Zeile 12

Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber wie folgt an: „Der Erwerber ist .... des Erblassers“, z.B. Sohn, Tochter, Kind des Sohnes/der Tochter (nicht Enkel), Sohn des Bruders (nicht Neffe), Bruder des Vaters (nicht Onkel), Tochter des Bruders der Mutter (nicht Cousine). Bei Enkelkindern ist hinzuzufügen, ob es sich um den Abkömmling eines noch lebenden oder eines verstorbenen Kindes handelt.

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Zeilen 13 bis 17

Dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner wird neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 EUR gewährt (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Dieser Freibetrag ist bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, denen aus Anlass des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen, um den Kapitalwert dieser Bezüge zu kürzen. Solche Bezüge sind Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung, Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, Richtern, Soldaten, sonstige gesetzlich geregelte Hinterbliebenenbezüge nach den Diätengesetzen des Bundes und der Länder, die Bezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen, sowie vertraglich vereinbarte Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis (abhängige Tätigkeit) des Erblassers. Geben Sie bitte den Jahresbetrag der Bruttobezüge, bei nicht auf Lebenszeit des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern gewährten Versorgungsbezügen gesondert auch die voraussichtliche Laufzeit und Einmalbeträge an. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres neben dem allgemeinen Freibetrag von 400.000 EUR für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der je nach Alter zwischen 10.300 EUR und 52.000 EUR beträgt (§ 17 Abs. 2 ErbStG). Stehen dem Kind steuerfreie Versorgungsbezüge zu (siehe Abs. 1), ist der Freibetrag um den Kapitalwert der Bezüge zu kürzen. Geben Sie bitte den Jahreswert der Bezüge und gesondert die voraussichtliche Laufzeit sowie Einmalbeträge an. Das Finanzamt ermittelt den Kapitalwert.

Zugewinngemeinschaft

Zeilen 18 bis 20

Lebten Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner beim Tod eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Güterstand der Zugewinngemeinschaft und kommt es mit deren Beendigung zur erbrechtlichen Abwicklung des Zugewinnausgleichs (§ 1371 Abs. 1 BGB), gilt beim überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner der Betrag nicht als Erwerb von Todes wegen, den er im Fall der güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinngemeinschaft (vgl. § 1371 Abs. 2 BGB) als Ausgleichsforderung geltend machen könnte (§ 5 Abs. 1 ErbStG).

Geben Sie bitte den Wert der steuerfreien Ausgleichsforderung an und erläutern Sie die Berechnung. Übersteigt der Wert des vom überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erworbenen Vermögens offensichtlich nicht die Freibeträge, insbesondere den persönlichen Freibetrag und ggf. den besonderen Versorgungsfreibetrag, ist eine Angabe nicht erforderlich.

Kommt es zur güterrechtlichen Abwicklung, gehört eine dabei entstehende Ausgleichsforderung (§ 1378 Abs. 3 BGB) nicht zum steuerpflichtigen Erwerb (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Diese ist nicht hier, sondern als Nachlassverbindlichkeit im Mantelbogen (Zeilen 93 bis 97) anzugeben.

Ausländische Erbschaftsteuer

Zeile 21

Gehört im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht zum Erwerb Auslandsvermögen, kann die hierfür entrichtete ausländische Erbschaftsteuer nach Maßgabe des § 21 ErbStG auf Antrag angerechnet werden.

Erwerb durch Erbanfall

Zeilen 22 bis 31

Hier sind Angaben nur zu machen, wenn der Erwerber Erbe ist. Tragen Sie bitte den Erbanteil als Bruch mit Angabe des Zählers und Nenners ein. In den Zeilen 24 bis 31 können Sie solche Nachlassverbindlichkeiten eintragen, die nicht den Nachlass als solchen belasten, sondern vom Erben gesondert zu tragen sind. Zusätzliche Erwerbe eines Erben aus anderen Rechtsgründen, z.B. aufgrund eines Vorausvermächtnisses oder Vertrags zugunsten Dritter, geben Sie bitte in den Zeilen 33 bis 42 an.

Sonstige Erwerbe

Zeilen 32 bis 42

Tragen Sie bitte den Wert des Vermögens ein, das der Erwerber als Vermächtnisnehmer (Zeile 33), auch Vorausvermächtnisnehmer, Begünstigter aus einem Vertrag zugunsten Dritter (Zeile 34), Pflichtteilsberechtigter (Zeile 35) oder sonstige anspruchs- oder abfindungsberechtigte Person (z. B. Schenkung auf den Todesfall, Zeile 36) aus Anlass des Todes des Erblassers erworben hat. Hierzu gehören auch Abfindungsleistungen, die gewährt wurden, weil der Empfänger auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch verzichtet hat, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen hat oder ein Recht aus einem Vertrag des Erblassers zu seinen Gunsten auf den Todesfall zurückgewiesen hat. In Zeile 34 sind neben den aus Anlass des Todes des Erblassers fällig gewordenen Versicherungssummen aller Art einschließlich der Sterbegelder auch Ansprüche auf wiederkehrende Bezüge anzugeben, die aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages mit seinem Tod erworben worden sind (z.B. Kaufpreisrenten, Leibrenten). Dazu gehören die vertraglich vereinbarten Hinterbliebenenbezüge eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft. Hierunter fallen ebenso die Hinterbliebenenbezüge eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, auch wenn diese zum erbschaftsteuerrechtlichen Betriebsvermögen gehören. Nicht steuerbar und hier nicht zu erklären sind die in Zeile 13 bis 17 aufgeführten Versorgungsbezüge aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erblassers.

In den Zeilen 38 bis 40 können Sie solche Nachlassverbindlichkeiten eintragen, die nicht den Nachlass als solchen belasten, sondern vom Erwerber gesondert zu tragen sind.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 41 und 42

Die im Erwerb der Zeilen 33 bis 36 enthaltenen Gegenstände sind mit ihrem gemeinen Wert anzugeben. Dieser Wert darf nicht um Freibeträge gekürzt werden (vgl. Erläuterungen zum Mantelbogen, dort Zeilen 77 bis 78). Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Nacherbschaft/Nachvermächtnis

Zeilen 43 bis 46

Hier ist der Wert des aufgrund der Nacherbschaft/des Nachvermächtnisses erworbenen Vermögens anzugeben.

Weiterhin ist das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser anzugeben, der die Nacherbschaft/das Nachvermächtnis angeordnet hat. Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis wie folgt an: "Der Erwerber ist .... des Erblassers", z.B. Sohn, Tochter, Kind des Sohnes/der Tochter (nicht Enkel), Sohn des Bruders (nicht Neffe), Bruder des Vaters (nicht Onkel), Tochter des Bruders der Mutter (nicht Cousine). Bei Enkelkindern ist hinzuzufügen, ob es sich um den Abkömmling eines noch lebenden oder eines verstorbenen Kindes handelt.

Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich nach den Verhältnissen zum Vorerben/Vorvermächtnisnehmer. Auf Antrag kann nach § 6 Abs. 2 ErbStG das Verwandtschaftsverhältnis des Nacherben/Nachvermächtnisnehmers zum Erblasser, der die Nacherbschaft/das Nachvermächtnis angeordnet hat, zu Grunde gelegt werden.

Schenkungen

Zeilen 47 bis 53

Hier sind alle Schenkungen des Erblassers an den Erwerber einschließlich teilunentgeltlicher Zuwendungen, bei denen deren Wert den Wert einer Gegenleistung übersteigt, anzugeben. Hierzu gehören auch solche Zuwendungen, die bisher nicht angezeigt worden sind.

Bekanntgabe

Zeilen 54 bis 57

Soll der Bescheid einem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden, können Sie diesen hier angeben. Haben Sie als Erwerber keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten an, der berechtigt ist, den Steuerbescheid, dazu ergehende Rechtsbehelfsentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen.

Bemerkungen/Anträge

Zeilen 58 bis 65

Hier können Sie sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen geltend machen sowie Anträge stellen, z.B.:

a) Renten und andere wiederkehrende Nutzungen/Leistungen werden grundsätzlich sofort nach ihrem Kapitalwert besteuert. Der Erwerber kann jedoch nach § 23 ErbStG beantragen, die auf diese Vermögensgegenstände entfallende Steuer jährlich im Voraus nach dem Jahreswert dieser Nutzungen/Leistungen zu entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen/Leistungen ergibt. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).

b) Erwerber, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, können einen Betrag bis zu 20.000 EUR absetzen, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG).

c) Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen Vermögen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt und fällt dieses Vermögen durch den Tod des Abkömmlings wieder zurück, bleibt der Rückerwerb steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG).

d) Fällt einer Person der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das innerhalb der letzten 10 Jahre bereits von einer Person dieser Steuerklasse erworben worden ist, kann sich die Erbschaftsteuer für seinen Erwerb je nach dem Zeitablauf bis zu 50 Prozent ermäßigen (§ 27 ErbStG).

e) Gehört zum Erwerb ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück oder ein entsprechender Grundstücksteil, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahre zu stunden, soweit er die Steuer nur durch die Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Gleiches gilt für die Steuer für ein zum Erwerb gehörendes Ein- oder Zweifamilienhaus oder Wohneigentum, welches der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 28 Abs. 3 ErbStG).

Bitte begründen Sie Ihre Anträge.

Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Zeilen 66 bis 67

Um nicht nach § 20 Abs. 6 ErbStG in Haftung genommen zu werden, verlangen Versicherungsunternehmen, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten ins Ausland zahlen oder im Ausland wohnenden Berechtigten zur Verfügung stellen, regelmäßig die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamts, dass keine Erbschaftsteuer (mehr) zu zahlen ist (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Gleiche gilt für Geldinstitute und/oder andere Gewahrsamsinhaber für von ihnen verwaltetes Vermögen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält personenbezogene Daten. Das Finanzamt darf daher die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur dann direkt an Versicherungsunternehmen, Geldinstitute oder andere Gewahrsamsinhaber übermitteln, wenn die betroffene Person der Offenbarung ihrer geschützten Daten zustimmt oder zugestimmt hat (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO).

Die Zustimmung zur Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist freiwillig.

Sind Versicherungssummen oder Leibrenten sowie verwaltetes Vermögen ausschließlich an inländische Erwerber auszuzahlen oder im Inland wohnenden Berechtigten zur Verfügung zu stellen, ist keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts erforderlich.

Zu Ihrer weiteren Information

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer wird nur erhoben, wenn der steuerliche Wert des Erwerbs bestimmte Freibeträge übersteigt. Innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Todestag vom Erblasser erhaltene Vermögensvorteile (z.B. Schenkungen) werden mit dem Erwerb von Todes wegen zusammengerechnet.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unterscheidet § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

Im Fall **unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht** richtet sich die Höhe des **persönlichen Freibetrags** nach der Steuerklasse des Erwerbers (§ 16 Abs. 1 ErbStG). Er beträgt:

	EUR
1. für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner	500.000
2. für die Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und die Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 je	400.000
3. für Enkel je	200.000
4. für die übrigen Personen der Steuerklasse I je	100.000
5. für Personen der Steuerklasse II je	20.000
6. für Personen der Steuerklasse III je	20.000

Diese Freibeträge wie auch die besonderen Versorgungsfreibeträge werden von Amts wegen berücksichtigt.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgendem **Steuertarif** erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50